Abwasserverband Region Möhlin

Möhlin-Zeiningen-Zuzgen-Hellikon-Wegenstetten-Schupfart-Obermumpf-Mumpf-Wallbach

---

Satzungen

Die in diesen Satzungen erwähnten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Bestand

[1]Unter dem Namen **«Abwasserverband Region Möhlin»** (nachstehend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

[2]Der Verband hat seinen Sitz in Möhlin.

[3]Ihm gehören die Gemeinden Schupfart, Obermumpf, Mumpf, Wallbach, Wegenstetten, Hellikon, Zuzgen, Zeiningen und Möhlin an.

§ 2 Zweck

[1]Der Verband bezweckt die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Ableitung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

[2]Der Verband betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Möhlin eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Er ist befugt, diese den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und anzupassen.

[3]Der Verband betreibt und unterhält ausserdem die im Anhang aufgeführten Bauwerke für die Abwasserentsorgung und Mischwasserbehandlung.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

[1]Die ARA mit Umgelände und allen Werkleitungen steht im Eigentum des Verbandes.

[2]Der Verband besitzt ausserdem die im Anhang aufgeführten Bauwerke für die Abwasserentsorgung und Mischwasserbehandlung. Er kann weitere solche Anlagen erwerben.

[3]Die Kanalisationsleitungen bis zum Areal der Abwasserreinigungsanlage sind im Eigentum jener Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Ausgenommen ist die Transportleitung ab Pumpwerk «Chalch» in Wallbach nach Möhlin, die vom Verband ins Eigentum übernommen wird.

[4]Bei der Erstellung neuer Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Kostenverteiler untereinander nach der Vorteilsregelung.

§ 4 Abgabehoheit

[1]Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

[2]Für Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen werden, gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, die das Abwasser aufnimmt.

[3]Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch besonders stark verschmutztes Wasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

B. ORGANISATION

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand, die Geschäftsstelle und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl

[1]Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern.

[2]Die Gemeinde Möhlin bestimmt 3, die anderen Verbandsgemeinden je 1 Vertreter, die von ihren Gemeinderäten auf die Dauer einer ordentlichen Amtsperiode gewählt werden.

[3]Der Vorstand kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

§ 7 Konstituierung, Geschäfts- und Rechnungsführung

[1]Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus den Gemeindevertretern den Präsidenten und Vizepräsidenten und bestimmt den Geschäftsführer.

[2]Verbandspräsident ist in der Regel ein Vertreter der Sitzgemeinde.

[3]Die Geschäftsstelle (Administration, Rechnungsführung, Betriebsführung) ist der Sitzgemeinde übertragen.

[4]Der Geschäftsführer leitet im Auftrag des Vorstands die Geschäftsstelle.

[5]Soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechnungsführung und -kontrolle sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung

[1]Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

[2]Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid.

§ 9 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde.

§ 10 Zuständigkeit

[1]Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetzen oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Bauaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- Genehmigung und Realisierung von Bauprojekten bei der Erweiterung oder dem Umbau der ARA sowie bei den Bauten und Anlagen gemäss Anhang
- Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Einforderung der Baukostenanteile und Einkaufsbetreffnisse von den Gemeinden, sofern diese nicht mit den Rückstellungen finanziert werden können
- Genehmigung der Bauabrechnungen
- Aufnahme von Darlehen
- Vergabe von Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsverordnung
- Anstellung des Betriebspersonals gemäss den Anstellungsbedingungen und dem Personalrecht der Sitzgemeinde
- Erlass von Betriebsvorschriften
- Festlegen der Pflichten und Rechte der Geschäftsstelle sowie der Betriebsleitung
- Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages mit Kostenteiler bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres
- Festlegung der Unterschriftsberechtigung

[2]Der Vorstand kann mit einem Pflichtenheft Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren.

§ 11 Geschäftsstelle

[1]Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

[2]Die Geschäftsstelle wird durch die Sitzgemeinde geführt. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

[3]Die Geschäftsstelle vollzieht die Aufgaben, welche vom Vorstand im Pflichtenheft bezeichnet werden.

Insbesondere:

- Administrative Geschäftsführung, Rechnungsführung und Betriebsleitung
- Erstellen des jährlichen Geschäftsberichts
- Erstellen des jährlichen Voranschlages mit Kostenteiler bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres
- Einforderung der genehmigten Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden
- Die Kostenanteile werden spätestens am 30. Juni des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein vom Vorstand festzulegender Verzugszins zu entrichten.
- Überwachung des Betriebes der Anlagen und Vornahme der fachgemässen Instruktionen des unterstellten Personals
- Vollzug der Betriebsvorschriften
- Erstellen von Stellenbeschrieben und Pflichtenheften für das Betriebspersonal

§ 12 Kontrollstelle

[1]Als Kontrollstelle wird die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission der Sitzgemeinde eingesetzt.

[2]Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

[3]Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes.

[4]Der Revisionsbericht wird allen Gemeinden zugestellt.

§ 13 Antrags- und Auskunftsrecht

[1]Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

[2]Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. BETRIEB DER ANLAGEN

§ 14 Grundsatz

Sämtliche Anlagen sind fach- und vorschriftsgemäss und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien selbsttragend zu betreiben und zu unterhalten.

§ 15 Betrieb

[1]Der Verband betreibt die ARA Region Möhlin und die Anlagen gemäss Anhang.

[2]Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten.

[3]Vorbehalten sind Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 16 Pflichten der Gemeinden

[1]Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemässem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

[2]Die Geschäftsstelle kann von den Gemeinderäten Auskunft über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

[3]Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat sowie des Verbandvorstandes. Die reglementarischen Gebühren und Beiträge werden von der betreffenden Gemeinde erhoben und fallen ihr zu.

[4]Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Vorstand erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 17 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen und bei allen Abwasserlieferanten Proben zu nehmen.

§ 18 Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftsbesitzer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

D. FINANZIERUNG

§ 19 Verteilschlüssel

[1]Der Vorstand legt den Verteilschlüssel für die Investitions- und Betriebskosten fest. Für die Industrie ist ein angemessener Anteil zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt die Einwohnerzahl.

[2]Die Erweiterung oder der Umbau der ARA und der Anlagen gemäss Anhang erfolgt aufgrund eines von kantonalen Instanzen genehmigten Projektes.

[3]Die Verbandsgemeinden haben für die Finanzierung der Investitionen gemäss Verteilschlüssel zu sorgen. Der Vorstand kann von den Gemeinden Vorschüsse einfordern.

[4]Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus den Kapitalkosten zur Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten und aus den Betriebskosten. Sie werden durch jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

§ 20 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Aufsicht, Beschwerde

[1]Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

[2]Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

§ 22 Verbandsbeitritte

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung einer Mehrheit der angeschlossenen Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 Verbandsaustritte

[1]Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Der Austritt erfolgt auf ein Jahresende.

[2]Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes und für ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.

§ 24 Verbandsauflösung

[1]Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

[2]Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

§ 25 Änderung der Satzungen

[1]Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen einer Mehrheit der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[2]Satzungsänderungen rein formeller und redaktioneller Art beschliesst der Vorstand.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten - unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres am 1.1.2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1.1.2004 des Abwasserverbands Möhlintal.

§ 27 Übergangsbestimmungen

[1]Die Pflicht zur Beitragszahlung für die neu dem Verband beigetretenen Gemeinden Schupfart, Obermumpf, Mumpf und Wallbach beginnt, wenn die Verbindungsleitung von Wallbach nach Möhlin erstellt ist und Abwasser aus diesen Gemeinden der ARA Region Möhlin zufliesst.

[2]Der Abwasserverband Fischingen hat bis zu seiner Auflösung sämtliche Massnahmen, die zum Anschluss an die ARA Region Möhlin erforderlich sind, auf eigene Rechnung zu erfüllen.

Genehmigungsvermerke

Gemeindeversammlung Möhlin am 10.12.2009

Gemeinderat Möhlin
Fredy Böni, Gemeindeammann

Dieter Vossen, Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT MÖHLIN

Gemeindeversammlung Zeiningen am 01.12.2009

Gemeinderat Zeiningen
Sabin Nussbaum, Gemeindeammann

Marius Fricker, Gemeindeschreiber

Gemeinderat 4314 Zeiningen

Gemeindeversammlung Zuzgen am 27.11.2009

Gemeinderat Zuzgen
Heinz Kim, Gemeindeammann

Renate Kaufmann, Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT 4315 ZUZGEN

Gemeindeversammlung Hellikon am 04.12.2009

Gemeinderat Hellikon
Kathrin Hasler, Gemeindeammann

Helene Stocker, Gemeindeschreiberin

Gemeindeversammlung Wegenstetten am 04.12.2009

Gemeinderat Wegenstetten
Willy Schmid, Gemeindeammann

Brigitte Schmid Schüpach, Gemeindeschreiberin

Gemeindeversammlung Wallbach am 29.11.2010

Gemeinderat Wallbach
Bernadette Favre, Gemeindeammann

Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

Gemeindeversammlung Mumpf am 03.12.2009

Gemeinderat Mumpf
Jürg Müller, Gemeindeammann

Reto Hofer, Gemeindeschreiber

Gemeindeversammlung Obermumpf am 04.12.2009

Gemeinderat Obermumpf
Peter Deubelbeiss, Gemeindeammann

Marion Riner, Gemeindeschreiberin

Gemeindeversammlung Schupfart am 27.11.2009

Gemeinderat Schupfart
Bernhard Horlacher, Gemeindeammann

Lola Bosshart, Gemeindeschreiberin

Aarau, 12. April 2011

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Der Vorsteher

Dr. Urs Hofmann

Anhang

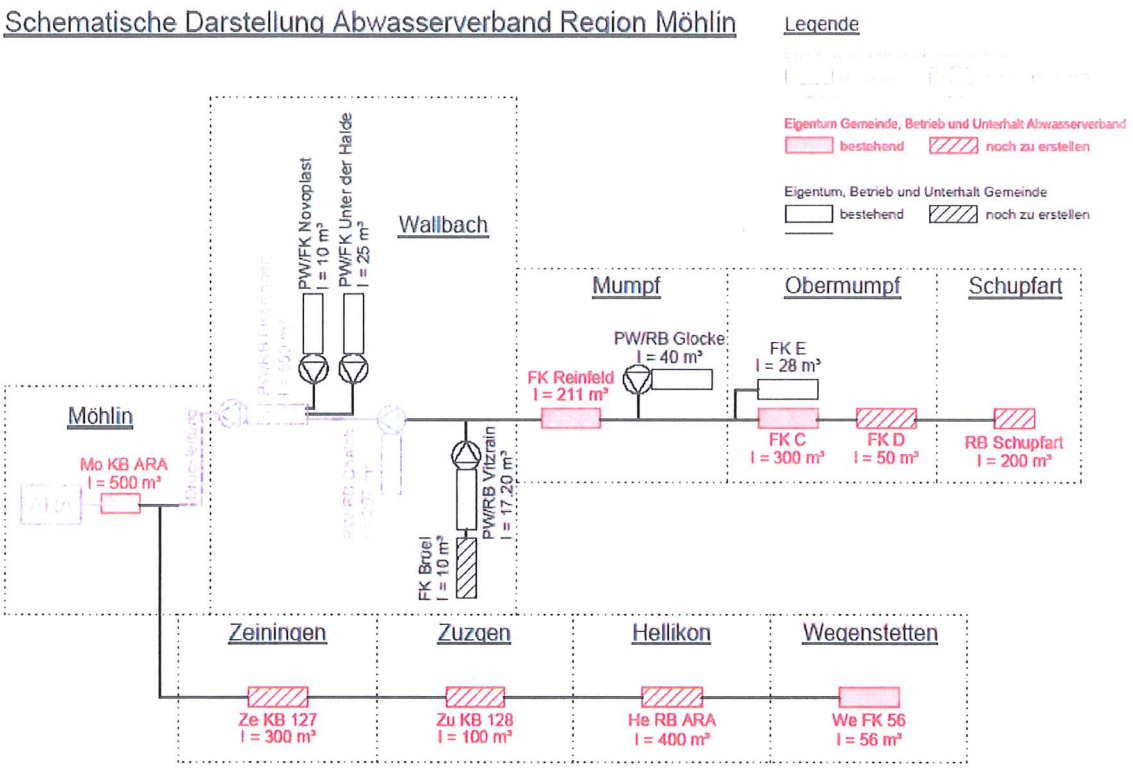
Schematische Darstellung Abwasserverband Region Möhlin
Legende
Eigentum Gemeinde, Betrieb und Unterhalt Abwasserverband
bestehend
noch zu erstellen
Eigentum, Betrieb und Unterhalt Gemeinde
bestehend
noch zu erstellen
Wallbach
PW/FK Novoplast
l = 10 m³
PW/FK Unter der Halde
l = 25 m³
Mumpf
Obermumpf
Schupfart
PW/RB Glocke
l = 40 m³
FK Reinfeld
l = 211 m³
FK E
l = 28 m³
FK C
l = 300 m³
FK D
l = 50 m³
RB Schupfart
l = 200 m³
Möhlin
Mo KB ARA
l = 500 m³
ARA
PW/RB Vitzrain
l = 17.20 m³
FK Brüel
l = 10 m³
Zeiningen
Zuzgen
Hellikon
Wegenstetten
Ze KB 127
l = 300 m³
Zu KB 128
l = 100 m³
He RB ARA
l = 400 m³
We FK 56
l = 56 m³